

**Motion Müller Guido und Mit. über die Abschaffung des Arbeitslosenhilfsfonds (M 307)****Eröffnet: 3. November 2008 Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Mit der Motion wird die Abschaffung des Arbeitslosenhilfsfonds (ALHF) gefordert. Der ALHF stamme aus einer Zeit, als arbeitslose Menschen unsägliche Not erlitten hätten, weil noch keine Arbeitslosenversicherung existiert hätte und es keine wirtschaftliche Sozialhilfe gegeben hätte. Aus heutiger Sicht sei der ALHF nicht mehr zeitgemäss und die Verhältnismässigkeit zwischen Verwaltungsaufwand und Ertrag fehle. Aus ähnlichen Überlegungen hätten bereits andere Kantone den ALHF abgeschafft.

## Politische und gesetzliche Grundlagen

Der heutige Arbeitslosenhilfsfonds (ALHF) ist rund 20 Jahre alt. Somit ist er wesentlich jünger als die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die wirtschaftliche Sozialhilfe. Das Vorgängergesetz zum heutigen AVIG (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG] vom 25. Juni 1982) ist das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 und jenes zum heutigen Sozialhilfegesetz ist das Armengesetz vom 1. Oktober 1935. Bei der Bildung des ALHF vor rund 20 Jahren gab es also bereits entsprechende Gesetze und der ALHF stammt somit nicht aus einer Zeit der unsäglichen Not von arbeitslosen Menschen. Vielmehr wurde er als Ergänzung zu bereits bestehenden Netzen geschaffen.

Der ALHF diene ursprünglich der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, an die der Bund keine Beiträge leistete. Diese Massnahmen waren dazu bestimmt, die Arbeitslosigkeit zu verhüten, zu bekämpfen oder die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten. Zielpersonen waren ausschliesslich Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen.

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung/AVIG vom 23. Juni 1995 übernahm der Bund die Finanzierung der ursprünglichen Aufgaben des ALHF, indem die RAV und die arbeitsmarktlichen Massnahmen eingeführt wurden. Es können jedoch nur arbeitsmarktliche Massnahmen während der Rahmenfrist gewährt werden.

In der Folge wurde der ALHF aber nicht aufgelöst. Vielmehr wurde er im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. 890) erneut geregelt. § 9 des Gesetzes besagt, dass der Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds führt, welcher der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden dient, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten oder die Integration ausgesteuerter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern. Damit geht der ALHF über die Bestimmungen des AVIG hinaus. Damit hat der Gesetzgeber vor rund 8 Jahren den ALHF trotz Revision des AVIG nach wie vor als zeitgemäss und berechtigt betrachtet.

## Ziel der Programme

Die Programme, die mit Mitteln aus dem ALHF mitfinanziert werden, dienen dem Erhalt, respektive der Wiederherstellung der Arbeitsmarktfähigkeit der Teilnehmenden und damit der (Re-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Solche Angebote sind nicht zuletzt deshalb nötig, weil es Arbeitgebende oft versäumen, die Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Mitarbeitenden durch geeignete Weiterbildungsmassnahmen zu erhalten. Es geht also darum, Personen mittels Programmen fit für den ersten Arbeitsmarkt zu machen. Dabei handelt es sich in der Regel um nicht sehr gut qualifizierte Personen mit einem Entwicklungspotential, das in den Programmen gefördert wird. Bei langjährigen Arbeitskräften ist dies wie oben angedeutet oft erforderlich, weil ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung zuwenig Beachtung geschenkt wurde und sie dadurch schwer vermittelbar wurden, was sich dann insbesondere bei Restrukturierungsprozessen oder Betriebsschliessungen fatal auswirken kann.

Das Controlling zu diesen Programmen, das in den letzten Jahren eingeführt wurde, hat aufgezeigt, dass nicht alle Programme gleich erfolgreich bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt waren. Dies hat nun die Verantwortlichen bewogen, ihr Konzept zu überdenken und künftig klar zu trennen zwischen Beschäftigungsprogrammen und Integrationsprogrammen. Der ALHF soll künftig nur noch Programme mitfinanzieren, die sich auf die Integration von Ausgesteuerten in den ersten Arbeitsmarkt konzentrieren. Die niederschweligen Programme, die hauptsächlich der Beschäftigung und dem Anbieten von Tagesstrukturen dienen, sollen durch die Gemeinden finanziert werden.

Man kann sich nun fragen, ob sich die Wirtschaft an der Finanzierung von Projekten mitbeteiligen soll, die der (Re-)Integration von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt dienen oder ob solche Projekte ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert werden sollen? Zuerst ist zu beachten, dass die durch den ALHF mitfinanzierten Programme nur zu 25 % aus dem ALHF finanziert werden. Weitere 25 % bezahlt der Kanton und die verbleibenden 50% werden durch die Gemeinden finanziert. Aus einem Franken, der aus der Wirtschaft kommt, werden vier Franken, die in solche Programme fliessen. Damit nimmt die Wirtschaft ihre soziale Mitverantwortung zur Wiedereingliederung wahr. Zudem muss sie an solchen Massnahmen auch deshalb interessiert sein, weil ihnen ein grosser integrativer und damit stabilisierender Wert zukommt. Stabile soziale Verhältnisse sind aber ein wesentliches Qualitätsmerkmal für den Werkplatz Schweiz.

Gerade im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die zunehmende Problematik beim Rekrutieren von Mitarbeitenden kommt solchen Programmen eine besondere Bedeutung zu, leisten sie doch einen Beitrag zur Bereitstellung von genügend Arbeitskräften. Die Wirtschaft wird in wenigen Jahren immer mehr auch auf ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen angewiesen sein.

In der Motionsbegründung heisst es, dass die Verhältnismässigkeit zwischen Verwaltungsaufwand und Ertrag fehle. Wir rechnen mit Verwaltungskosten von rund 250'000 Franken, was bei der gesetzlich vorgesehenen Äufnung auf 5 Millionen Franken einem Verwaltungskostenanteil von 5 Prozent entspricht.

Es geht nicht darum, dass der Kanton Luzern der letzte Kanton ist, der das Instrument des ALHF abschafft, sondern darum, dass der Kanton Luzern der erste Kanton ist, der dieses Instrument beibehält, weil er dessen Nutzen erkannt hat und überzeugt ist vom Modell der von Wirtschaft und Politik gemeinsam getragenen Verantwortung für die (Re-)Integration von Menschen in den ersten Arbeitsmarkt .

Wir beantragen Ihnen Ablehnung der Motion.

Luzern, 6. Januar 2009